



Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Wissenschaftlicher Beirat

„Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“

Errichtungserlass

Erlass über die Errichtung eines Wissenschaftlichen Beirats
„Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“
beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

§ 1 Errichtung und Aufgaben

(1) Beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ein "Wissenschaftlicher Beirat zum Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP)" (Beirat) errichtet.

(2) Der Beirat berät das Bundesministerium durch gutachterliche Stellungnahmen.

(3) Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben:

- Evaluierung des NAP aus wissenschaftlicher Sicht und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des NAP;
- Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten zu einzelnen Maßnahmen des NAP;
- Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten zur Ausgestaltung von Forschungs-, Innovations- und Förderprogrammen mit Bezug zum NAP;
- Bewertung von kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes hinsichtlich ihrer Maßgeblichkeit und Eignung.

§ 2 Unabhängigkeit des Beirats und seiner Mitglieder

(1) Der Beirat ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Eventuelle Interessenkonflikte sind von den Mitgliedern vor der Berufung dem Bundesministerium offen zu legen.

(2) Der Beirat besteht aus 17 ständigen Mitgliedern, mit aktueller Funktion im Wissenschaftsbetrieb sowie wissenschaftlicher Reputation. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(3) Die ständigen Mitglieder des Beirats sind in mindestens einem der folgenden Fachgebiete wissenschaftlich tätig:

- Integrierter Pflanzenschutz (Ackerbau, Sonderkulturen (z. B. Obst, Wein, Gemüse, Hopfen), Waldschutz, Beratung und Resistenzzüchtung)
- Ökologischer Landbau
- Gewässerschutz
- Trinkwasser
- Biodiversität / Naturschutz
- Umwelttoxikologie
- Arbeitsschutz / Anwenderschutz
- Agrarökonomie

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesministerium im Einvernehmen mit den anderen am Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beteiligten Bundesministerien für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat endet vorzeitig, wenn

- ein Mitglied als Hochschullehrer entpflichtet wird,
- ein für die Berufung in den Beirat maßgebendes Beamten- oder Angestelltenverhältnis eines Mitglieds endet, oder
- ein Mitglied im Rahmen eines bestehenden Beamten- oder Angestelltenverhältnisses überwiegend mit Aufgaben betraut wird, die nicht für die Berufung maßgebend waren.

(3) Die Mitglieder können ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber dem Bundesministerium jederzeit schriftlich erklären.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestellt das Bundesministerium für die verbleibende Berufungsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Ihre Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums.

§ 5 Beratungen des Beirats

(1) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Er trägt dabei den Wünschen des Bundesministeriums oder der anderen am Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beteiligten Bundesministerien auf Beratung bestimmter Themen Rechnung.

(2) Der Beirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen bilden.

§ 6 Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 7 Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen

(1) Zwei Vertreter des Bundesministeriums, je ein Vertreter der anderen beteiligten Bundesministerien sowie bis zu vier Vertreter der Länder können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen. Den Vertretern des Bundesministeriums und der anderen Bundesministerien ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Der Beirat kann zu speziellen Themen weitere Gäste zulassen, ggf. auch zeitweise. Die Einladung dieser Gäste erfolgt in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem Bundesministerium.

§ 8 Beratungsergebnisse und Veröffentlichung

(1) Der Beirat teilt dem Bundesministerium die Ergebnisse seiner Beratungen in Form von Gutachten oder Stellungnahmen mit. Dabei sollen auch wichtige interne Meinungsunterschiede dargelegt werden, wenn keine einheitliche Auffassung erzielt wird.

(2) Die Gutachten und Stellungnahmen werden vom Beirat ausschließlich nach fachlich-wissenschaftlichen Gesichtspunkten abgegeben und werden grundsätzlich veröffentlicht. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt das Bundesministerium.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über ihre Beiratstätigkeit verpflichtet. Sonstige Gäste (§ 7) sind erforderlichenfalls von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 10 Reisekostenvergütung

Notwendige Reisekosten der Beiratsmitglieder werden auf Antrag nach den geltenden Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes erstattet. Eine Sitzungsentschädigung wird nicht gewährt. Nichtmitglieder nach § 7 Absatz 1 erhalten auf Grund dieses Erlasses keine Reisekosten erstattet. Nichtmitglieder nach § 7 Absatz 2 erhalten auf Antrag Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz; ausgenommen hiervon sind Bundesbedienstete.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats und seiner Arbeitsgruppen liegt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Berlin, den 13. November 2016

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft

